**Haus- und Hofordnung des Schiller-Gymnasiums Bautzen**

**nach Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 18.07.2007
verändert am 11.07.2012 und 12.02.2014 durch Beschluss der Schulkonferenz**

Jeder Mensch hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung und Erziehung. Diesem Recht steht die Pflicht gegenüber, sich ausbilden und erziehen zu lassen, den Anforderungen der Schule zu entsprechen und andere bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht zu behindern.

Die Persönliche Freiheit endet dort, wo Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Arbeit gestört werden. Die Hausordnung ist das Ergebnis des demokratischen Wirkens und der kooperativen Zusammenarbeit der Lehrerschaft, Schülerschaft und Eltern dieser Schule, Unsere Hausordnung betont insbesondere die Vorbildwirkung der älteren gegenüber den jüngeren als auch den Respekt der jüngeren gegenüber den älteren Schülerinnen und Schülern.

1. **Unterricht**

Unterrichtszeiten

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Normalunterricht** | Pausen | **Verkürzter Unterricht** | Pausen |
| 1 | 07:30–08:15 | danach 10 ′ Pause | 07:30–08:15 | danach 10 ′ Pause |
| 2 | 08:25–09:10 | danach 20 ′ Frühstückspause | 08:25–09:10 | danach 10 ′ Pause |
| 3 | 09:30–10:15 | danach 10 ′ Pause | 09:20–09:50 | danach 20 ′ Frühstückspause |
| 4 | 10:25–11:10 | danach 10 ′ Pause | 10:10–10:40 | danach 10 ′ Pause |
| 5 | 11:20–12:05 | danach 10 ′ Pause | 10:50–11:20 | danach 10 ′ Pause |
| 6 | 12:15–13:00 | danach 30 ′ Mittagspause | 11:30–12:00 | danach 10 ′ Pause |
| 7 | 13:30–14:15 | danach 10 ′ Pause | 12:10–12:40 | danach 10 ′ Pause |
| 8 | 14:25–15:10 | danach 5 ′ Pause | 12:50–13:20 | danach 10 ′ Pause |
| 9 | 15:15–16:00 | danach 10 ′ Pause | 13:30–14:10 | danach 10 ′ Pause |
| 10 | 16:10–16:55 |  |  |  |

1. V**orklingeln**

Mit dem Vorklingeln (2′ vor Stundenbeginn) begeben sich die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsraum

1. **Pünktlichkeit**

Lernende und Lehrende sichern einen pünktlichen Unterrichtsbeginn. Erscheint eine Fachlehrkraft nicht zum Unterricht, so teilt die/der Klassenschülersprecher/in oder sein/e Stellvertreter/in dies 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat bzw. dem stellvertretenden Schulleiter mit.

1. **Pausen**

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 führen nach der 2. Stunde eine Hofpause verpflichtend durch. Eine Absage wegen schlechten Wetters erfolgt durch die verantwortliche Aufsicht, siehe Beschilderung im EG Haus B.
Während der Pausen werden die Fenster nur an gekippt.
Lehrerzimmer sind von Schülerinnen und Schülern in der Frühstückspause grundsätzlich nicht aufzusuchen.

1. **Freistunden**

Es steht der Speiseraum bzw. das im Vertretungsplan ausgewiesene Zimmer zur Verfügung.
Während des Unterrichts ist der Aufenthalt auf den Fluren nicht gestattet.

1. **Verkürzter Unterricht**

Bei vorhersehbaren erhöhten Außentemperaturen werden die Unterrichtsstunden nach Plan verkürzt (Bekanntgabe erfolgt am Vortag).
Bei unvorhersehbaren erhöhten Außentemperaturen kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

1. **Umgang mit technischen Geräten, Prometheantafeln**

Schülerinnen und Schülern ist es prinzipiell untersagt, diese eigenmächtig zu bedienen.

1. **Verlassen des Schulgeländes**

während der Unterrichtszeit**:** Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit (Ende der Unterrichtszeit nach der letzten planmäßigen Stunde) ist nicht gestattet.

während der Pause sowie planmäßige und unplanmäßige Freistunden: Die Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen können für ihre Pausengestaltung alle als Pausenhof ausgewiesenen Plätze (siehe Hofordnung) innerhalb des Schulgeländes nutzen. Für Freistunden steht der Essensraum zur Verfügung.
Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 können mit Genehmigung der Eltern das Schulgelände verlassen. Die Schülerinne und Schüler der Klassenstufen 11 und 12 können das Schulgelände verlassen.
Nach Unterrichtsende (inklusive Ende von AG, GTA-Angeboten) ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

1. **Ordnungsdienst**

Für Ordnung und Sauberkeit ihres Arbeitsumfeldes sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich.
Der Ordnungsdienst (2 Schülerinnen oder Schüler) wird in den Klassen 5–10 von der/dem Klassenleite/inr, in den Kursen 11/12 von der/dem Fachlehrer/in bestimmt.
Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind:

* Sorge für Sauberkeit der Tafel und die Grobreinigung der Unterrichtsräume,
* Verlassen und Kontrolle des Unterrichtsraums als Letzter.

Öffnungs- und Schließzeiten des Schulgebäudes

|  |  |
| --- | --- |
| Öffnungszeiten | Schließzeit |
|

|  |  |
| --- | --- |
| geöffnet ab | Aufenthaltsort bis 07.10 Uhr |
| Haus A: 06.30 Uhr | Raum 02, Innenhof sowie |
| Haus B: 07.10 Uhr | Vorraum Eingang Tzschirnerstraße |

 | 17.00 Uhr |

Das Schulgebäude des Schiller-Gymnasium Bautzen, Haus B ist nicht durch den Eingang des Philipp-Melanchton Gymnasiums zu betreten.

1. **Verkehrsordnung**

Radfahren ist im gesamten Schulgelände nicht gestattet. Fahrräder werden nur in den für Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Fahrradständern abgestellt. Mopeds bzw. Motorräder werden auf dem vorgesehenen Parkplatz (Schilleranlagen am Haupteingang Haus A) entsprechend der Abstellordnung geparkt.

1. **Erziehungsmaßnahmen**

Verstöße gegen diese Hausordnung werden nach Beratung (Klassenleiter/in) konsequent mit dem Ableisten gemeinnütziger Tätigkeiten geahndet (siehe auch Verhaltens-Codex).
Die/der Schülerin/Schüler hat das Recht einer Anhörung. Für Sachbeschädigung haftet die/der verursachende Schülerin/Schüler gegenüber dem Schulträger.

1. **Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt während aller Schulveranstaltungen für alle Personen, die sich im Schulgelände aufhalten. Zur Durchsetzung der Hausordnung haben alle Lehrerkräfte und Verwaltungsangestellte (Sekretariat, Hausmeister) Weisungsrecht. Die Hausordnung wird ergänzt im “Verhaltens-Codex des Schiller-Gymnasiums Bautzen”, durch Fachraum- und Turnhallenordnung, Hof- und Schulgartenordnung sowie die Alarmordnung.

1. **Hofordnung**
	1. Gliederung und Funktion der Höfe

A: Innenhof = Beruhigte Zone “Ruhehof”

B: Außenhof = Aktivitätshof “Sport- und Spielhof”

* 1. Funktionen der Höfe

A: Ruhehof: Unterricht im Freien, kulturelle Veranstaltungen, “ruhige” Pausengestaltung (“Begegnen und reden”)

B: Aktivitätshof: Sport und Spielaktivitäten, “aktiv sein und schwitzen”

* 1. Nutzungszeiten
* als Pausenhof: ausschließlich nach der 2. und nur der Ruhehof auch nach der 6. Unterrichtsstunde
* als Unterrichts- bzw. Aufenthaltsort nur unter Lehreraufsicht
	1. Regeln zum Verhalten auf den Höfen

Zum Schutz der Hofeinrichtung/Grünanlagen und zum Schutz der Schüler gelten folgende Regeln:

1) Schüler wählen gemäß ihren Neigungen die entsprechenden Höfe und beachten deren Charakter/Funktion (Siehe “Gliederung und Funktion der Höfe”). Ihre Kleidung soll der Jahreszeit angemessen sein.

2) Sport und Spielen auf dem “Aktivitätshof” sind so durchzuführen, dass

* unbeteiligte Schüler nicht beeinträchtigt werden
* bewegliche Sportgeräte im Schulgelände bleiben
* Pflanzrabatten nicht betreten bzw. zerstört werden

3) Die Schüleraufsicht ist beauftragt, diese Haus- und Hofordnung gemeinsam mit dem Aufsichtslehrer durchzusetzen. Der Schülerrat bestellt die Schüleraufsicht für ein Schuljahr.

4) Die Müllentsorgung erfolgt in den aufgestellten Behältern.

13.5 Rechte und Pflichten der Schüleraufsicht

* sind anderen Schülern weisungsberechtigt
* geben Kleinspielgeräte aus

**“Verhaltens-Codex” des Schiller-Gymnasiums Bautzen
nach Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 18.07.07
verändert am 11.07.2012 durch Beschluss der Schulkonferenz**

Der “Verhaltens-Codex” ist das Ergebnis des demokratischen Wirkens von Lehrern, Schülern und Eltern am Schiller-Gymnasium Bautzen. Als schulinterne verbindliche Vereinbarung regelt sie über die Haus- und Hofordnung hinaus:

* das Verhalten zwischen Schülerinnen und Schülern, wechselseitig zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern sowie wechselseitig zwischen Schülerinnen und Schülern und Schulpersonal (Sekretariat, Hausmeister, Reinigungskräfte).
* pädagogisch einheitliche Maßnahmen für eine optimale Unterrichtsorganisation und betont wesentliche gesetzliche Vorgaben der Schulbesuchsordnung (SBO) und Schulordnung Gymnasium (SOGY) des Sächsischen Kultusministeriums.

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Angestellte bekunden mit diesem Verhaltens-Codex die tiefe Verbundenheit mit den Traditionen des Schiller-Gymnasiums, seinen Werten und seinem öffentlichen Wirken. Das drückt sie auch in ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit aus.

**Abschnitt A: Schulbesuch**

A1: Die Schülerinnen und Schüler des Schiller-Gymnasiums verpflichten sich zur „pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen” gemäß §1 (1) SBO.
Erklärt eine Schülerin bzw. ein Schüler seine Teilnahme an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, verpflichtet er sich, mindestens für ein Schuljahr teilzunehmen.
Unterrichtsveranstaltungen i. d. S. sind Arbeitsgemeinschaften, außer unterrichtliche Projekte u. a..
Ausreichende Angebote werden hierzu geschaffen.

A2: Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler unvorhersehbar verhindert, so ist dies am selben Tag spätestens bis 8 Uhr fernmündlich durch die Eltern im Sekretariat mitzuteilen (Telefonat, E-Mail oder Fax). Die schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von 3 Tagen dem Klassenleiter/Tutor vorzulegen.

A3: “Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten” (§2 Abs. (2) SBO).
Beim volljährigen Schüler ist die Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung am 1. und 2. Fehltag durch die Eltern zu unterzeichnen. Ab dem 3. Tag ist dem Tutor eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

A4: Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuchs ein, kann der Unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so informiert der Schüler den Fachlehrer der aktuellen bzw. nächsten Unterrichtsstunde und begibt sich für die telefonische Information der Erziehungsberechtigten ins Sekretariat. Der betreffende Fachlehrer notiert die vorzeitige Entlassung im Klassen- bzw. Kursbuch und informiert den Klassenleiter/Tutor. Außer in akuten Fällen entscheiden nur die Erziehungsberechtigten über das weitere Verfahren.

A5: Die geregelte Arbeitszeit der Lehrkräfte wird durch die Dienstordnung des jeweiligen Arbeitgebers bestimmt. Der Fachlehrer sichert pünktlichen Unterrichtsbeginn sowie -ende. Bei frühzeitigem organisationsbedingtem Unterrichtende sorgt er dafür, dass der Unterricht im Schulhaus nicht gestört wird.

**Abschnitt B: Pädagogisch einheitliche Regelungen**

**B1: Hausaufgaben**
Die Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen erkennen die Bedeutung der Hausaufgaben im Lernprozess für Wiederholung, Systematisierung und Übung des Lernstoffes.
Fachlehrer erteilen Hausaufgaben, wenn sie “in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen” und stellen sie so, “dass sie von den Schülern selbständig und in angemessener Zeit bewältigt werden können.” (SOGY §24)
Erteilte Hausaufgaben sind vom FL im Wochenplan des Klassenbuches einzutragen (Aufgabe, veranschlagte Zeit) und mit Hausaufgaben anderer Fächer zeitlich abzustimmen.
Für der Anfertigung schriftlicher Hausaufgaben gelten die Grundsätze für “Geistiges Eigentum” analog.
Hat ein Schüler die Hausaufgaben nicht termingerecht angefertigt, so teilt er dies dem Fachlehrer unaufgefordert mit. Es erfolgt eine Eintragung im Klassenbuch (Rubrik “fehlende HA”). Diese Information kann in das Erstellen der Kopfnoten einfließen. Über das “Nachholen” sowie pädagogische Maßnahmen entscheidet der Fachlehrer selbst und teilt seine Regelungen den Schülern am Schuljahres Anfang im Sinne einer Belehrung mit.

**B2: Täuschungen**
Die Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen arbeiten grundsätzlich ehrlich, da sie wissen, dass Leistungsnachweise (Tests, Leistungskontrollen, Klassenarbeiten) einer möglichst objektiven Beurteilung des Leistungsvermögens des einzelnen Schülers dienen. Bei jeder schriftlichen Unterrichtsarbeit sowie beim Erbringen von Leistungsnachweisen gelten die Grundsätze für“Geistiges Eigentum” (Anlage 1).
Der Fachlehrer erteilt die Note “ungenügend” (6) oder 0 Punkte bei Nutzung unerlaubter Hilfsmittel oder bei anderen Formen der Täuschung und kann auch die versuchte Täuschung entsprechend ahnden (gemäß §25 SOGY).

**B3: Kopfnoten**
Jeder Schüler am SGB kennt Inhalt und ermutigende Bedeutung der sog. “Kopfnoten” (§ 20, (6) SOGY). Über die Kopfnoten entscheidet der Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit den unterrichtenden Fachlehrern. Dabei fließen die Eintragungen über fehlenden Hausaufgaben/Arbeitsmittel im Klassenbuch sowie die Erfüllung der Ordnungsdienstpflichten in die Kopfnote “Ordnung” ein.

**B4: Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck**Die Schüler des SGB wenden die Regeln der deutschen Grammatik und Rechtschreibung sowie die erlernten stilistischen Mittel konsequent in allen Unterrichtsfächern an. Die Fachlehrer unterstützen hierbei, indem sie

* die besonderen Regeln der äußeren Form für ihr Fach den Schülern am Schuljahresbeginn bekannt geben und ausreichenden üben lassen.
* in jedem Leistungsnachweis die sprachlichen Fehler (wie im Fach Deutsch) kennzeichnen.

Verstöße gegen die äußere Form (Tabellen, Schemata, Grafiken, Schriftbild…) werden in der Punkte-Bewertung in jedem Leistungsnachweis mit Abzug geahndet.
Im Übrigen gilt §21 SOGY.

**B5: Geistiges Eigentum**Hierfür gelten die Aussagen in **Anlage 1** dieses Codexes und sind ein Grundsatz ehrlichen und urheberrechtlich korrekten Arbeitens.

**B6: Allgemeine Bewertungsrichtlinien**Fachlehrer haben die Pflicht, ihren Schülern als auch den Eltern die fachschaftsinternen Beschlüsse über die Art und Mindestanzahl der Leistungsermittlungen sowie die am Schiller-Gymnasium Bautzen geltenden Bewertungsrichtlinien für ein Schuljahr bekannt zu geben. Die Schüler tragen diese Angaben in ihre selbstständig zu führende Zensurenkartei ein. Abweichende pädagogische Regelungen werden dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben.

**B7: Erziehungsmaßnahmen**
Jede/Jeder Schülerin/Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen erhält die Möglichkeit, begangene Fehler im Sinne von Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung sowie diesen Verhaltens-Codex einzusehen und im Sinne der Gemeinnützigkeit wieder gutzumachen. Diese Wiedergutmachung sollte stets erwogen werden, bevor Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes ergriffen werden. Vorsätzlich entstandene materielle Schäden sind stets vom Verursacher zu begleichen.
Gemeinnützige Tätigkeiten können sein:

* das Herstellen der Haus- und Hofordnung
* klar definierte Arbeiten im Ökogarten der Schule als auch
* gestalterische Maßnahmen im Schulgebäude bzw. -gelände.

Schrittfolge im Fall eines wiederholten Verstoßes:

1. sofortige Anhörung der/des Schülerin/Schülers durch die Lehrkraft, der der Verstoß bekannt wurde.
2. Wenn die/der Schülerin/Schüler Einsicht zeigt und dazu bereit ist.

* Elternmitteilung über die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme einer gemeinnützigen Tätigkeit
* gemeinsame Festlegung Arbeitsumfang und Zeitpunkt mit Eltern

3. Wenn die/der Schülerin/Schüler und Eltern keine Einsicht zeigen:

* Beratung mit dem Klassenleiter/Tutor über weitere Ordnungsmaßnahmen und Elterninformation über Entscheidungen

**Abschnitt C: Demokratische Gremien, Organisation außerunterrichtlicher Höhepunkte**

C1: Die Schülergremien und Arbeitsgruppen geben sich Leitsätze und Regeln.

C2: Gruppe Homepage u. a. Medien (Raum für die Einarbeitung schulspezifischer Aufgaben, Arbeitsmethoden, Grundsätze usw.)

C3: Abi-Ball, Letzter Schultag der 12. Klassen (Raum für die Einarbeitung schulspezifischer Aufgaben, Arbeitsmethoden, Grundsätze usw.)

**Abschnitt D: Regeln des allgemeinen Umgangs miteinander**

D1: Es gelten für Schülerschaft, Lehrerschaft und Angestellte die gesellschaftlich allgemein anerkannten Regeln des Umgangs miteinander, wie

* gegenseitige Achtung und Respektierung der Persönlichkeit des anderen
* Mitverantwortung
* Konfliktvermeidung durch gezieltes Konfliktmanagement z. Bsp. durch Streitschlichter
* Kompromissfähigkeit und -bereitschaft
* Unduldsamkeit gegenüber jeder Form der Gewalt und des Extremismus
* Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber Traditionen und Werten anderer Kulturen
* Hilfsbereitschaft

Die Schülerinnen und Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen betonen besonders hierbei die Vorbildrolle der älteren gegenüber den jüngeren Schülerinnen und Schülern gleichermaßen wie den Respekt der jüngeren gegenüber den älteren Schülerinnen und Schülern. Hierzu können z.B. Klassenpatenschaften maßgeblich beitragen.

D2: Höflichkeit, Respektbezeigungen
Die Schüler- und Lehrerschaft des Schiller-Gymnasiums Bautzen fühlen sich den Traditionen unseres Kulturkreises im Umgang miteinander verpflichtet (Siehe auch Schulordnung der Oberrealschule Bautzen von 1903).
Hierzu zählen insbesondere:

* das Absetzen der Kopfbedeckung in öffentlichen Gebäuden und im Gespräch mit Mitmenschen,
* das gegenseitige Grüßen
* der Eintritt in einen Raum durch Klopfen und angemessenes Abwarten
* angemessene Bekleidung, die die Menschenwürde und die politischen Gefühle anderer nicht verletzt und die ein konzentriertes Arbeiten in einem entsprechendem Lernumfeld ermöglicht
* keine Ball- und Bewegungsspiele auf den Fluren
* das Verbot, im Unterricht zu essen
* das gemeinsame Aufstehen zum Stundenbeginn zur „inneren Sammlung“
* der respektvolle Umgang der Lehrerschaft mit der ihr anvertrauten Schülerschaft, der darauf gerichtet ist, diese zu fordern und zu fördern

D3: Rauchen

Es gilt auf dem gesamten Gelände des Schiller-Gymnasiums Bautzen Rauchverbot.

D4: Drogen, Waffen

Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen (auch Hieb- und Stichwaffen wie z. B. Einhandmesser) und Drogen (auch Alkohol) sind auf dem Schulgelände und zu schulischen Veranstaltungen untersagt.

Das Mitführen von Anschein Waffen auf dem Schulgelände und zu schulischen Veranstaltungen ist untersagt.

Das Trinken alkoholischer Getränke ist auch auf allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Angetrunkene bzw. unter Drogen stehende Schülerinnen und Schüler werden sofort durch den Schulleiter vom Unterricht suspendiert und die Eltern umgehend benachrichtigt.

D5: Verhalten zwischen Angestellten der Schule und den Schülern

Höflichkeit, Freundlichkeit und gegenseitige Achtung kennzeichnen das Verhältnis zwischen den Schülerinne und Schülern des Schiller-Gymnasiums Bautzen und dem angestellten Personal (Sekretariat, Hausmeister, Reinigungskräfte).

D6: Die mediale Nutzung eines Handys (Bilderstellung und Einstellen in das Internet) und anderer Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräte auf dem Schulgelände ohne Einwilligung der betreffenden Person widerspricht dem „Recht am eigenen Bild, Art 1/2 Grundgesetz sowie & 22 Kunsturhebergesetz „Einwilligung zur Verbreitung…“. (siehe hierzu ebenfalls die Handyordnung)

D7: Schulgebäude bzw. Schulgelände sowie deren gesamte materielle Ausstattung sind (als Eigentum des Schulträgers und Arbeitsbasis aller) pfleglich zu behandeln und nicht zweckentfremdet zu verwenden.

**Abschnitt E: Anerkennung von Schülerleistungen**

E1: Jede/Jeder Schülerin/Schüler am Schiller-Gymnasium Bautzen bemüht sich um außer unterrichtliches Engagement. Hierfür stehen u. a. die **im Abschnitt F**. genannten Betätigungsfelder zur Verfügung. Diese Formen der Identifizierung mit unserem Gymnasium finden in folgenden verpflichtenden Formen öffentliche Anerkennung:

* Auszeichnung der erfolgreichsten Abiturientinnen und Abiturienten während der Abiturfeier (Abiturdurchschnitt, besondere außer unterrichtliche Aktivitäten): Festakt, Schiller-Plakette, Prämie, Auszeichnung durch den Förderverein
* Ausfertigung von Zertifikaten und Urkunden durch den Klassenleitenden, die die Aktivitäten und deren Qualität bestätigen
* Ehrung der besten Abiturientinnen und Abiturienten eines jeden Jahrganges in der Bestenliste des Jahrbuches.

Jede/Jeder Schülerin/ Schüler und Lehrkraft des Schiller-Gymnasiums Bautzen hat das Recht, der Schulleitung hierzu begründete Vorschläge zu unterbreiten. Jeder/Jedem Schülerin/Schüler wird auf Verlangen eine schriftliche Einschätzung seiner außerunterrichtlichen Leistung (z.B. für Bewerbungen) ausgefertigt.

E2: Öffentliche Außenwirkung Um das Schiller-Gymnasium Bautzen in der Öffentlichkeit zu vertreten, gilt die Nutzung folgender Objekte und Medien:

* Schulfahne (historische Fahne der Oberrealschule, Standort: Stadtmuseum)
* Schul-T-Shirts u.a. der Schiller-Marke
* Homepage der Schule

**Abschnitt F: Übernahme von Verantwortung außerhalb des Unterrichts (Soziales Engagement)**

F1: Den Schülerinnen und Schülern des Schiller-Gymnasiums Bautzen stehen folgende Betätigungsfelder für ihr soziales Engagement zur Verfügung:

* AG-Leiter bzw. „Hilfs-AG-Leiter“ (Unterstützung des AG-Lehrers)
* gewählte Leitungspositionen (Klassensprecherin/Klassensprecher, Kurssprecherin/Kurssprecher, Schülerrat…)
* freiwillig übernommene Tätigkeiten, wie Homepagebetreuung, Schulzoobetreuung…
* Unterstützung der Lehreraufsichten
* Organisation von Schulveranstaltungen
* Schülermultiplikatoren
* Pflege des Schulinnenhofes

Das außerschulische Engagement in Vereinen, Musikschule u.a. wird gleichwertig anerkannt. Hierzu werden Informationen über diese Tätigkeit von den genannten Gremien erwartet (z.B. Information eines Vereins an die Schule über Wettkampferfolge…).

F2: Schülerinnen und Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen, die sich während der regulären Unterrichtszeit außerunterrichtlich engagieren, verpflichten sich,

* die betreffenden Fachlehrer über den Grund des Fernbleibens zu informieren
* sich bei Mitschülern bzw. dem Fachlehrer über Lerninhalte, angekündigte Tests und Hausaufgaben ausreichend zu informieren

Die Schülerinnen und Schüler informieren den Fachlehrer auch über Nachmittagsveranstaltungen. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer am Schiller-Gymnasium Bautzen verpflichten sich, betreffende Schülerinnen und Schüler nach Kräften beim Nachholen des versäumten Lernstoffes zu unterstützen. Versäumte Hausaufgaben sind zügig nachzuholen.

**Abschnitt G: Umweltschutz am SGB (Soziales Engagement)**

G1: Müllvermeidung
Die Schüler- und Lehrerschaft am Schiller-Gymnasium Bautzen vermeiden nach Möglichkeit Einwegverpackungen jeder Art.

G2: Raumklima und Energie
Die Schüler- und Lehrerschaft am Schiller-Gymnasium Bautzen vermeiden überflüssige Beleuchtung und sorgen durch richtige Raumlüftung (Fensteröffnung: Siehe HO!) für ein gesundes Arbeitsklima.
In Heizperioden erfolgt die Kontrolle des Zustandes der Raumtemperatur durch den Hausmeister. Beim Lüften müssen die Heizventile abgestellt sein.

G3: Schulgarten
Der Schulgarten der Schule dient als Lehr- und Lernort und ermöglicht außerunterrichtliche Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen. Auch hier gilt die Aufsichtspflicht der Schule. Es gilt die Gartenordnung.

**Öffnungsklausel**

Über alle von diesem Verhaltens-Codex abweichenden Regelungen entscheidet (eigenständig oder auf Antrag) der Schulleiter.

**Anlage 1 Geistiges Eigentum**

Bereits die Gedanken eines Menschen sind dessen „geistiges Eigentum“ und damit urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche für den Unterricht angefertigten individuellen mündlichen und schriftlichen Arbeiten (ausgenommen Gruppenarbeiten) haben das Ziel, die Fähigkeiten des Einzelnen unter Beweis zu stellen und sind somit individuelle Bewertungsgrundlage. Betroffen im Sinne des Urheberrechts sind auch alle vom Fachlehrer im Unterricht eingesetzten Fremd- oder selbst zusammengestellte Medien (Arbeitsblätter, Sachtexte, Abbildungen und Grafiken…).
Schülerinnen und Schüler versichern, dass sämtliche Arbeiten i. d. S. ohne fremde Hilfe (außer den angegebenen Quellen, siehe DIN-Zitier-Richtlinie) angefertigt wurden. Das betrifft insbesondere die sprachliche Gestaltung (Stil). Der logische Gedankengang ist geistiges Eigentum. Zu Rate gezogene Personen werden benannt.
Eine inhaltlich-geistige sowie stilistische Kopie der Leistung eines Dritten wird ausgeschlossen.
Bei unwahrer Angabe ist die Konsequenz eine Nichtbewertung mit der Auflage einer Neuanfertigung, im schweren Fall die Note „6″ bzw. “0 Punkte“. Für Fachlehrkräfte gelten dienst- und zivilrechtliche Konsequenzen.

**Anhang:**

**Ergänzungen zur Haus- und Hofordnung nach Beschluss der Schulkonferenz vom 12.02.2014**

**Regelungen zum Rauchen auf dem Schulgelände und Verlassen des Schulgeländes, Ergänzung Haus- und Hofordnung als Anhang**

In kleinen Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet.

Innerhalb des Schulgeländes herrscht absolutes Rauchverbot für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und sonstige Personen, die sich auf dem Schulgelände bewegen (im Sinne des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes — SächsNSG — vom 26. Oktober 2007).

Außerhalb des Schulgeländes gilt das Jugendschutzgesetz.
Bei Zuwiderhandlungen gelten die entsprechenden Gesetzlichkeiten.

**Umgang mit Handys und Smartphones - Handyordnung**

**Ergänzung der Haus- und Hofordnung**

Handys bzw. Smartphones sind wichtige Kommunikationsmittel in der heutigen Zeit. Für Heranwachsende gehören sie zum Alltag. Sie bieten viele Möglichkeiten zur kreativen und sinnvollen Nutzung, die auch Lernprozesse begleiten und unterstützen können. Allerdings können Missbrauch und falsche Handhabung das soziale Gefüge innerhalb der Schule sowie Lernerfolge negativ beeinflussen. Deshalb gelten am Schiller-Gymnasium Bautzen folgende Regelungen:

* Handys und Smartphones sind im Unterricht grundsätzlich auszuschalten (auch nicht stumm oder Vibration) und in den Schultaschen aufzubewahren.
* Im Unterricht ist das Benutzen von Handys und Smartphones nur dann erlaubt, wenn es von der entsprechenden Fachlehrkraft verantwortungsbewusst unter dem Aspekt der Gleichbehandlung autorisiert wird. Die Benutzung ist nur nach Aufforderung der/des Lehrerin/Lehrers gestattet.

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 ist das Benutzen von Handys und Smartphones auch während der Pausen nicht gestattet. Bei dringenden Fällen ist die Erlaubnis der/des Lehrerin/Lehrers einzuholen.

Bei Verstößen hinsichtlich der Benutzung des Handys oder Smartphones wird dieses durch die Lehrkräfte im Auftrag der Schule eingezogen und im Sekretariat hinterlegt.

Die Schulleitung entscheidet über den Zeitpunkt der Rückgabe der Geräte. In der Regel ist dies nach Beendigung des Unterrichtstages. In Folge dessen erfolgt eine Information an die Eltern.

Wiederholte Verstöße gegen die Anordnung werden nach Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) § 39 geahndet.

Über die Handhabung der Handys und Smartphones sind die Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen aktenkundig zu belehren.

**Damit ist der Beschluss der Schulkonferenz vom 12.02.2014 zur Benutzung von Handys und Smartphones am Schiller-Gymnasium aufgehoben.**

**Kleiderordnung am Schiller-Gymnasium**

**— Ergänzung der Haus- und Hofordnung unter D8 Kleiderordnung —
Beschluss der Schulkonferenz vom 17.06.2019**

Das Schiller-Gymnasium versteht sich als Institution der Bildung. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben eine der Atmosphäre des Lernens und Lehrens angemessene Kleidung zu tragen. Sie fördert eine faire und tolerante Schulgemeinschaft und sorgt für ein lernförderliches Klima. Dazu gehört unter anderem, dass Kapuzen, Mützen u. ä. während des Unterrichts und des Aufenthaltes in der Schule abgelegt werden. Auch bei sommerlichen Temperaturen ist auf zu freizügige Kleidung zu verzichten.

Die Kleidung in der Schule soll sich in dieser Hinsicht eindeutig von Freizeitkleidung unterscheiden. Es ist zu vermeiden, dass sich andere Personen belästigt fühlen.

Eine Bekleidung mit provokanten Motiven (z.B. Gewalt verherrlichenden, rechts- bzw. linksradikalen, rassistischen Symbolen etc.) ist verboten.

Bei Missachtung kann die/der betreffende Schülerin/Schüler zeitweise von der Schule verwiesen werden. Die Eltern werden sofort darüber in Kenntnis gesetzt.